

Amt 66

Im Hause

Ergänzungsantrag Deponie Haaßel (wasserbehördliches Einvernehmen)I Erhöhung des Drosselabflusses

Die dem Antrag beigefügte naturschutzfachliche Einschätzung (Büro ALAND, Stand 20.04.2020) scheint mir am Problem vorbeizugehen und ist für mich daher nicht nachvollziehbar.

1. Die gesetzlich geschützten Feuchtwaldbiotope unterhalb der Einleitungsstelle speisen sich höchstwahrscheinlich überwiegend aus flächig zulaufendem Schichtenwasser, das unterhalb der Erdoberfläche auf der natürlichen Stauschicht – auf der auch die Deponie errichtet werden soll – den Höhenlinien folgend in einem schmalen, im Mittel ca. 5m tiefer liegendem Talraum zusammenläuft, der sich im weiteren Verlauf mehr oder weniger nach Norden öffnet. Anlage: Höhenlinienplan.
2. Die wasserstandsabhängigen Biotope einer Niederung werden keineswegs von einem durchlaufenden Fließgewässer „gespeist“, sondern im Gegenteil entwässert (hier schon am Namen „Abzugsgraben“ ablesbar). Es ist umgekehrt: das Fließgewässer wird neben seiner Quellschüttung von den Seiten her gespeist. Wasser von oberhalb wird nur durchgeleitet, „nützt“ den angrenzenden Feucht-Biotopen aber nichts, außer im Hochwasserfall, wenn das Gewässer tatsächlich ausufernd oder bordvoll ist. Dieser Effekt wird umso stärker, je tiefer die Sohle des durchlaufenden Fließgewässers liegt. Eine Speisung von angrenzenden Bereichen könnte nur vorkommen, wenn ein überaus flaches Bächlein eine Fläche nur mehr oder weniger durchrieselt, ohne klar definiertes Bett.
3. Insofern ist die Annahme von ALAND, alles wäre positiv für die Feuchtwälder/ gesetzlich geschützten Biotope, weil ihnen über die Einleitungsstelle mehr Wasser als bisher geplant (11 Liter pro Sekunde statt 5 Liter) zugeführt werden soll, irrig. Den Grund für die Annahme von ALAND, dass der Oberflächenabfluss aus dem Rückhaltebecken immer dem durchschnittlichen natürlichen Oberflächenabfluss von der Fläche in den Abzugsgraben entspricht, weil der Ablauf aus dem Becken beständig offen ist, kann ich nicht nachvollziehen.
4. Während des ursprünglichen Antragverfahrens bestand aus naturschutzfachlicher Sicht die Befürchtung, die gesamte **flächige** Wasserzufuhr aus Süden könnte sich negativ verändern, nämlich **verringern**, weil der Deponiekörper den Grundwasserstrom aufhält bzw. ablenkt. Dazu wurde ein Gutachten nachgereicht, welches dies verneinte. m.E. wurde in diesem Gutachten aber nicht berücksichtigt, dass im Zentrum der Deponie eine zusätzliche bis 65cm tiefe Setzung zu erwarten ist, die ggf. doch erhebliche Auswirkungen hervorruft.
5. Eine zweite Befürchtung bestand darin, dass gleichzeitig die Wassermenge im Abzugsgraben so erheblich (damals waren 25 Liter pro Sekunde beantragt) **steigen** könnte, so dass mechanische Auswirkungen wie Erosion/ Eintiefung, Sandtrieb/-ablagerungen u.ä. direkt auftreten könnten und weiterhin sekundäre/indirekte Auswirkungen, hier: dadurch nötige Ausbau- und erhebliche Unterhaltungsmaßnahmen über das bisherige Maß hinaus durch den Wasser- und Bodenverband. Die Einschätzung dieser Gefahr wird im zweiten, neu eingereichten Papier von ALAND zur WRRL in Tab. 11 auch geteilt. Die mechanischen Auswirkungen können natürlich auch die wassergebundene Tierwelt, insb. das Makrozoobenthos und die Fischfauna erheblich beeinträchtigen (Stichpunkte: Übersandung von Laichbetten und Verschlämmen von

Lückenbiotopen der Sohle, Fortschwemmen von Larven u.ä.). Auch Temperatur und Sauerstoffgehalt des aus einem Rückhaltebecken abgeleiteten Wassers dürfte nicht einer natürlichen Quellschüttung entsprechen, sondern ökologisch ungünstiger sein. Höchstens bei extremem Niedrigwasser könnte eine „unnatürliche“ Wasserzugabe positive Effekte haben.

6. In Bezug auf ausgelöste Ausbaumaßnahmen entsteht aus naturschutzfachlicher Sicht ein weiteres Problem, weil Nebenbestimmungen in der Planfeststellung zur Minimierung von Beeinträchtigungen für den Wasser- und Bodenverband nicht bindend sein können, da dieser nicht Empfänger der Genehmigung ist.

Die Aussagen des Planungsbüros sind aus naturschutzfachlicher Sicht in Hinblick auf die o.g. Punkte zu überarbeiten.

Zur Email des NABU vom 17.08.2020: die Einstufung des Biotoptyps (und damit des Schutzstatus) des Abzugsgrabens erscheint für die Fragestellung *Erhöhung des Drosselabflusses* nicht relevant.

II RRB

Bezüglich der Änderungen, die sich am RRB direkt ergeben, ist insb. die Erhöhung der Randwälle um 1 Meter zu prüfen. Aufgrund der Schnitte in der Anlage 1 beträgt die Höhe über GOK damit zwischen 85 cm und 2,1 m, wobei der höchste Punkt im Norden liegt. Da die Fläche des RRB zwischen einem Wald und der Deponie „gefangen“ ist, entstehen hier m.E. keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Aus den höheren und breiteren Randwällen resultiert auch eine größere Grundfläche des Beckens. Um wieviel sich konkret die Fläche erhöht, ist den Unterlagen leider nicht entnehmen („geringfügig“ - ohne Quadratmeterangabe). Sofern sich das Rückhaltebecken nicht aus dem Bereich hinausbewegt, der in der Eingriffsregelung beurteilt (Konflikt K16) und durch Schutzmaßnahme S1 (Zaun) festgesetzt wurde, dürften sich keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden oder Biotoptypen ergeben. (Südlich angrenzend ist im Bestands- und Konfliktplan ein Heuschreckenlebensraum von mittlerer Bedeutung dargestellt, der eine Tabubereich darstellt.) Beim Vergleich des Ursprungslageplans von 2013 mit der jetzigen Fassung entfallen einigermaßen naturnahe Teilstrukturen wie flache Böschungen (ohne Verwallung) und etwas unregelmäßige Form. Die Breite vergrößert sich z.T. um ca. 10 m.

(Vogt)